
Buchbesprechungen

Richard J. Evans: Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987. Dt. von Holger Fliessbach. Kindler/Hamburger Edition HIS, Berlin/Hamburg 2001, 1312 S., 15 Abb. [engl. 1996]

Evans' Buch ist ohne Zweifel ein beeindruckendes Werk. Beeindruckend zunächst durch seinen Seitenumfang, die Länge der Untersuchungsperiode (vom 16. bis zum 20. Jh.), durch die souveräne Argumentationsführung des Verf., welche empirische Genauigkeit, erzählerisches Geschick und Synthesefähigkeit zu verbinden weiß (und in der Übersetzung von H. Fliessbach nichts an ihrer Kraft verloren hat), schließlich durch die Menge des verwendeten gedruckten und ungedruckten Materials (Evans hat Unterlagen aus 25 Archiven ausgewertet, das Verzeichnis gedruckter Quellen umfaßt 12 S., das Literaturverzeichnis 31 S.). Beeindruckend ist es zudem in der durchgängig aufrechterhaltenen Diktion des Verf., der Todesstrafe zwar ablehnend gegenüber zu stehen, dies jedoch weder in ein oberflächliches Urteil münden zu lassen, noch dem Drang zu verfallen, zur Schilderung der Barbarei besonders gräßliche Details auszubreiten und einen bei diesem Thema nicht seltenen Hang zum Voyeurismus zu bedienen. Eintausendzweihundert Seiten zur Geschichte der Todesstrafe, von den Strafschauspielen der Frühen Neuzeit bis zu den industriellen Vernichtungsmethoden der Nationalsozialisten, dürften

für manche/n LeserIn eine Zumutung sein – *Evans* tut alles, um die Lektüre dieser Geschichte des Grauens erträglich und sie einer intellektuellen Reflexion zugänglich zu machen.

Der Verf. lehrt Neuere und Neueste Geschichte in Cambridge und ist als Spezialist auf dem Gebiet der deutschen Kriminalitätsgeschichte ausgewiesen.¹ Ebenso hat er sich mehrfach zu methodischen Fragen der Geschichtswissenschaft geäußert. So verwundert nicht, daß das Buch eine Auseinandersetzung mit vorhandenen Interpretationsschemata (Elias, Foucault, Ariès) ebenso enthält wie einer in der modernen kriminalhistorischen Forschung üblichen, disziplinär offenen Untersuchungsanordnung folgen will. *Evans'* Anspruch ist hoch, er will „Sozial- und Geistesgeschichte, anthropologische und Rechtsgeschichte, die Geschichte der hohen Politik und der niederen Kultur, nationale und lokale Geschichte, kollektive Geschichte und individuelle Biographie“ (S. 20) verknüpfen. Er hat dabei mit prominenter Konkurrenz zu kämpfen. Die Todesstrafe als Forschungsthema hat in den letzten Jahren, wie die Kriminalitätsgeschichte insgesamt, einen bedeutenden Aufschwung erfahren. M. Foucault, der in seinen Arbeiten argumentierte, die Ablösung der grausamen Leib- und Lebensstrafen an der Wende zum 19. Jh. sei nicht auf eine fortschreitende Humanisierung zurückzuführen, sondern Ausdruck einer neuen Strafökonomik zur Verwahrung von Illegalitäten,² hat dabei Anfang der 70er Jahre Dynamik in das Feld

gebracht. R. van Dülmen schloß für den deutschsprachigen Raum auf und beschrieb den Funktionswandel der öffentlichen Hinrichtungsstrafe für die Zuschauer.³ Kurz vor der deutschen Ausgabe von Evans' Buch erschien zudem eine Studie J. Martschukats, die zum Teil explizit gegen Evans argumentiert.⁴ Daß dieser also alle anderen mit dem gigantischen Umfang seiner Studie übertrifft, soll noch nicht heißen, daß er auch die einleuchtendsten Erklärungen liefert. Hält er also, was er verspricht?

Evans verfolgt die Geschichte der Todesstrafe in Deutschland (wobei ein Schwerpunkt auf Preußen liegt) in fünf Teilen:

1. Er analysiert zunächst die Performanz der frühneuzeitlichen Strafschauspiele und deren Verankerung in der Volkskultur. Sein Argument, daß das öffentliche Töten von Kriminellen in der frühen Neuzeit in populären Vorstellungen von Gerechtigkeit fest verankert ist und an allerlei kulturelle Überzeugungen bis hin zu magischen Vorstellungen andockt, ist überzeugend und wird von anderen Autoren bestätigt. *Evans* beschreibt die Rolle der Todesstrafe im frühmodernen Strafgefüge der Carolina, ihre mangels Zentralgewalt lokale Ausprägung, ihre langsame Ersetzung durch Haftstrafen und ihre zunehmende rituelle und zeremonielle Ausgestaltung, je mehr sie an Alltäglichkeit einbüßte (S. 82). Ohne darauf zu verweisen, bedient er ein Argument Foucaults mit der Feststellung, Hinrichtungen als Verkörperungen staatlicher Macht schrieben „den Willen des Souveräns und der Gemeinschaft dem Leib des Untertanen“ ein (ebd.). Vom Galgen als Objekt der Unehre kommt er zu einem ersten Blick auf die Henker. Hier liegt si-

cherlich ein besonderes Verdienst der Arbeit: *Evans* betrachtet durchgängig die Arbeits- und Lebenswirklichkeit der Strafrichter. Er leuchtet deren gesellschaftliche Situation (Ehre), ihre ökonomische Abhängigkeit von der Hinrichtungsfrequenz und die daraus resultierenden Konkurrenzen untereinander wie auch die psychologischen Anforderungen eines Berufes aus, der in Friedenszeiten für die einzig legitime Tötung anderer Menschen steht.

In der Folge läßt *Evans* die LeserInnen an den Debatten der Strafrechtsreform in der Aufklärung teilhaben und beschreibt die Wandlung der Todesstrafe zu einem Mittel der Abschreckung (S. 159). Hier begann eine lange Geschichte, in der sich Obrigkeiten immer wieder bemühten, alle Effekte an der Hinrichtung zu beseitigen, die Mitleid oder blutige Erregung beim Publikum hervorrufen konnten. Mit dem Preußischen Landrecht von 1794 war die Haftstrafe zur regulären Strafe von Delinquenz geworden und die Hinrichtung begann nun, sich immer mehr aus dem öffentlichen Blickfeld zurückzuziehen. In der Auseinandersetzung mit einer Interpretation der Aufklärung als „autoritär oder sogar protototalitär“ (S. 181) beharrt *Evans* darauf, daß die Guillotine zur Zeit ihres Erfinders als „Akt der Gerechtigkeit und Humanität“ zu gelten habe und von ihr kein direkter Weg zu den Gaskammern von Auschwitz und Treblinka folge (S. 186, 188). Gegen Elias und P. Spierenburg argumentiert er zwar, „die oberste Sorge der Gesetzgeber [galt damals] der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, nicht der Vermeidung von Grausamkeit“ (S. 190). Gleichfalls will er sich aber auch nicht der These Foucaults anschließen,

nicht Humanismus, sondern Nützlichkeit habe Strafrechtsreformer wie beispielsweise Beccaria zur Ablehnung von Grausamkeit bewogen und in die modernen Formen von Disziplinierung eingebettet. Dabei unterstellt er Foucault offensichtlich, die Grausamkeit von Marter und Todesstrafe mit den Qualen einsamer Haft gleichgesetzt zu haben. Dies kann jedoch nur auf einem Mißverständnis beruhen. Foucault hatte allein den Körper als Angriffsfläche für die eine wie die andere Strafform ins Feld gerückt und damit das Humanitätsfrohlocken der Rechtsgeschichte ins Wanken bringen wollen. Zudem verwechselt *Evans*, wie viele vor ihm, Foucaults Diskursgeschichte von Strafökonomien mit einer Schilderung von Strafrealität. Foucault hat niemals behauptet, Gefängnisse gleichen zu irgendeinem Zeitpunkt des 18. oder 19. Jh.s dem Bentham'schen Modell des Panoptikums – sein Argument war vielmehr, daß die wesentliche Änderung darin bestehe, daß dieses Modell *denkbar* geworden war.

Anhand einer Beschreibung der Rolle der Todesstrafe in der Volkskultur (die durchaus Sympathie für den Helden auf dem Schafott äußern konnte) schildert *Evans* Hinrichtungszereemonien als komplexes Verhandlungswerk zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen im Gefüge einer facettenreichen Macht. Hier kann er auch die Auffassung korrigieren, die Todesstrafe sei allein Herrschaftsdemonstration des Souveräns gewesen. Vielmehr erscheint sie ihm als „partizipatorisches Ereignis, an dem die ganze christliche Gemeinschaft teilnahm“ (S. 237).

2. Die „traditionelle Ökonomie von Ehre, Magie und Religion“ bei den Hinrichtungen begann sich in der Fol-

ge aufzulösen. Mit den ersten Jahrzehnten des 19. Jh.s zog sich die Todesstrafe immer mehr hinter die Mauern der Gefängnisse zurück. Sorge der Behörden um einen negativen Einfluß auf die Zuschauer oder Überlegungen über die Nützlichkeit der Leichen für die anatomische Forschung waren Gründe. Verkürzung der Hinrichtungszeremonie, Zurückdrängung der rituellen Aspekte und die Einführung von Barrieren zwischen Publikum und Schafott die Folgen. Mentale Wandlungen wie die Säkularisierung des Todes oder die Aufwertung familiärer Beziehungen spiegelten sich wider. Die Hinrichtungsarten beschränkten sich zunehmend auf Schwert, Beil und Rad. Und mit der Neufassung der Strafrechtsgesetzgebung um die 1830er Jahre geriet die Todesstrafe in eine erste Legitimitätskrise. Der Aufschwung des bürgerlichen Individualismus (S. 305) und das Besserungsprinzip führten in den Debatten der Paulskirche zu einem ersten „Angriff auf die Todesstrafe“ (S. 308) und zum Beschluß ihrer Abschaffung 1848.

Der Sieg der Abolitionisten war jedoch ein vorübergehender. Nach dem Scheitern der Revolution wurden Beil und Richtblock zum „lebenswichtigen Instrument für die Wiederherstellung der Ordnung“ (S. 353). *Evans* zeigt mit zahlreichen Beispielen, wie der Tod auf dem Richtblock oder die Gnade eng mit der Stellung in der sozialen Hierarchie zusammenhingen. Allerdings kehrte die Idee einer Abschaffung der Todesstrafe in dem Maße wieder, wie die Liberalen erneut in die Parlamente der deutschen Länder zurückfanden und das Argument einer Zivilisierung der Massen in Anschlag brachten (S. 403).

3. In der Gründungsphase des Deutschen Reiches sahen die Monarchien (in verschiedener Ausprägung) in der Beibehaltung der Todesstrafe zumindest für Landesverrat jedoch eine Frage der Souveränität. Zudem verweigerte sich eine zunehmende Mehrheit der Liberalen aus politischem Kalkül dieser Ansicht nicht weiter. Politische Attentate, die Sozialistengesetze und der „Rechtsruck“ (S. 441) in der Reichspolitik taten das Ihre, um der Todesstrafe erneut ihr Existenzrecht zuzubilligen und sie in Preußen nach zehn Jahren wieder einzuführen. In Sachsen hatte es zwischen 1866 und 1882 keine Hinrichtung gegeben. Bürgerliche Angst vor der Großstadtgewalt und das damit verbundene Aufkommen des ‚bestialischen‘ Verbrechertyps verstärkten die Legitimität der Todesstrafe, die verunsicherten Mittelschichten sahen in ihr „ein Ventil für ihre Aggressionen“ (S. 459). Das massive Wiedererscheinen der Todesstrafe in Deutschland in den 1890er Jahren ging einher „mit dem Aufkommen eines vererbungstheoretischen Diskurses über Kriminalität“ und „mit dem endgültigen Triumph einer neuen Synthese bürgerlich-nationalistischer Kultur und Werte“ (S. 543). Als einzige Partei verfochten die Sozialdemokraten eine abolitionistische Haltung, die sie vor allem mit der sozialen Ungleichheit der Bestrafung untermauerten. Ihre Beibehaltung ging jedoch mit einer zunehmend rigorosen Geheimhaltung der Hinrichtung einher. Sensationsflüsterne sollten nicht nur vom Augensehein des fallenden Kopfes, sondern auch von Berichten darüber in der Massenpresse abgehalten werden.

4. Mit den Gewaltorgien der Novemberrevolution 1918 (S. 595) be-

gann eine Zeit extrem politisierter Auseinandersetzungen um Verbrechen und Strafen in der Weimarer Republik. Kommunisten und Sozialdemokraten hielten das abolitionistische Fähnlein aufrecht – allerdings verstrickten sich die ersten in Widersprüche bei der Behandlung der Todesstrafe im revolutionären Rußland und die zweiten gaben im Zweifelsfall aus opportunistischen Gründen ihre Ablehnung auf und beharrten etwa auf der Todesstrafe für politischen Mord (S. 619). Rechtsparteien wie Kirchen hielten sowieso an ihrer Befürwortung der Hinrichtung fest, ebenso das bürokratische konservative Establishment in den Justizverwaltungen. Die Todesstrafe als „Instrument der politischen Justiz“ (S. 636) und eine zunehmende Metaphorik des „Volkskörpers“ und der Vernichtung von „Volksschädlingen“ (S. 643) brachten die Hinrichtung nie ernsthaft in Gefahr, auch wenn gegen Ende der Weimarer Republik ernsthafte Anzeichen dafür im Umfeld der Strafrechtsreform 1929/30 zu sehen waren und zu einem Moratorium führten. In der Dämmerung der ersten deutschen Republik verschwanden die Abolitionisten jedoch von der politischen Bühne und spektakuläre Kriminalfälle – der „Vampir von Düsseldorf“ (S. 714) –, von der Massenpresse aufgeblasen, ließen selbst die sich in Preußen noch an der Macht haltenden Sozialdemokraten zur Todesstrafe greifen.

5. Die Nationalsozialisten wehrten sich gegen die Todesstrafe allein, wenn sie politische Taten ihrer eigenen Anhängerschaft betraf. Ansonsten, mit der Hinrichtung von der Lubbe 1933 beginnend, zögerten sie keinen Augenblick, politische Gegner und minderwertige Elemente auszuradie-

ren – in fester ideologischer Überzeugung, die Todesstrafe drücke „den Wunsch der germanischen Volksseele nach Gerechtigkeit angesichts der Perversion des Rechts durch Marxisten und Juden aus“ (S. 753). Rassenhygiene, negative Eugenik, denen in der Weimarer Republik der Weg bereitet worden war, fanden ihren festen Platz in den Rechtsvorstellungen der NSDAP. Die Todesstrafe wurde deutlich ausgeweitet – und aller Widerstand, der aus dem deutschen Justizsystem dazu kam, war der eines eifersüchtigen Wachens auf Autonomie im Kompetenzgerangel mit Gestapo, SS, Sondergerichten und Volksgerichtshof. „Die deutsche Tradition des Rechtsstaats, der durch das Recht herrschte, statt selbst vom Recht beherrscht zu werden, offenbarte hier seine tödlichste Schwäche.“ (S. 768) Daß die Nazielite nicht allein stand mit ihren mörderischen Impulsen, äußerte sich u. a. in zahlreichen Angeboten aus dem Volk, die nun zahlreicher werdenden Scharfrichterstellen zu besetzen. Die Todesstrafe diente immer mehr auch zur „Terrorisierung der Bevölkerung“, Haftstrafen wurden von Hitler, der sie zu milde fand, nicht selten persönlich per „Führerbefehl“ in Todesstrafen umgewandelt. Gegen Ende des Dritten Reiches wurde am Fließband hingerichtet, eine Tötung, „die in ihrer Praxis immer mehr Ähnlichkeit mit den Massentötungen in freilich viel größerem Maßstab annahm, die seit 1941 an der Ostfront und in den Vernichtungslagern vor sich gingen“ (S. 861).

6. Die Besatzungsmächte bedienten sich der Todesstrafe ohne jedes Zögern weiter und wendeten sie gegen Kriegsverbrecher, aber in zahlreichen Fällen auch gegen *Displaced Persons*

an, vor allem Polen, dabei mitunter eine ähnliche „Mischung aus rassischem und sozialem Vorurteil“ zeigend wie unter dem NS-Regime (S. 897). Die Kirchen hegannen, sich für eine Begnadigung der Kriegsverbrecher einzusetzen, was nicht zuletzt Auswirkungen auf die überraschende Abschaffung der Todesstrafe im Grundgesetz der BRD 1949 haben sollte. Die Neigung rechter Parteien, Nazi-Verbrecher vor dem Schafott zu bewahren (S. 936), ergriffen Gegner der Todesstrafe aus dem linken und liberalen Lager beim Schopfe. Die Besatzungsmächte ließen sich davon jedoch nicht abbringen, Kriegsverbrecher weiter hinzurichten. Initiativen zur Wiedereinführung der Todesstrafe hatten nach 1949 zwar keinen Erfolg, ihre wirkliche Verbannung aus den Köpfen fand jedoch erst mit dem Generations- und Mentalitätswechsel in den 60er Jahren statt (S. 956). In der SBZ dagegen, wo die sowjetische Besatzungsmacht zunächst wie in den anderen Zonen auch die Todesstrafe gegen Kriegsverbrecher wandte, wurden Hinrichtungen zunehmend zu einem Mittel der politischen Justiz gegen Reformer oder Oppositionelle. Todesurteile wurden vom Politbüro oft schon vor dem Urteilsspruch selbst bestätigt. Allerdings, so Evans: „wurde die Todesstrafe [zwar] skrupellos angewendet, aber doch in gewissen Grenzen gehalten.“ (S. 978). Entstalinisierung, einkiehrende Ruhe nach dem Mauerbau und der ost-westliche Entspannungsprozeß ließen die Zahl offizieller Todesurteile „zu einem Rinnsal“ versiegen (S. 1020). Seit 1975 wurden alle Mörder begnadigt, Hinrichtungen, in aller Heimlichkeit, gab es nur noch für Stasi-Mitarbeiter wegen Spionage. 1987 wurde auch in der

DDR die Todesstrafe abgeschafft.

These des Buches von *Evans* ist, daß sich die Todesstrafe im Laufe der deutschen Geschichte immer mehr politisierte und sich von einem in der volkskulturellen Tradition verankerten Schauspiel zu einem immer stärkerer Geheimhaltung unterliegenden politischen Herrschaftsinstrument wandelte. Insofern ist es konsequent, daß sich sein Buch mit fortschreitender Zeit immer mehr auf die Betrachtung der politischen Akteure reduziert. Aber es ist nicht ganz ehrlich. Auch in Nationalsozialismus und DDR, auch in den Abschaffungs- und Wiedereinführungsdebatten in der BRD werden die Menschen auf der Straße eine Meinung zur Todesstrafe gehabt haben. Daß *Evans* hier nicht weiter bohrt, ist verwunderlich. Noch verwunderlicher sind die Schlußbetrachtungen, welche den in der Einleitung aufgeworfenen theoretischen Kreis schließen wollen. Man muß es sagen: Das Buch ist eine empirische Glanzleistung, ausgezeichnet geschrieben und von imposanter Materialfülle. Theoretisch aber ist es schwach. *Evans'* Verhältnis zur Zivilisationsprozeßthese von Elias beispielsweise wird nicht klar: Zwar weist er mehrfach deren theoretischen Erklärungsanspruch zurück, bietet aber gleichzeitig keinen Ersatz an zur Analyse des „langfristigen Rückgang[s] der Gewaltverbrechen, der im 17. Jh. einsetzte“ (S. 75, auch S. 78). Wie anderweit auch gefällt sich *Evans* darin, der „postmodernen Theorie“ (die er oft homogenisiert und nach Gutdünken bemittelt – gern zitiert er Derrida, der in der europäischen Geschichtswissenschaft jedoch bisher nicht gesichtet wurde) vorzuwerfen, die Dinge zu vereinfachen.⁵ Diesen Vorwurf darf man dem Autor zurück-

geben. Wie er etwa mit dem Problem Foucault umgeht, wird seinen eigenen Ansprüchen kaum gerecht. Auch *Evans* beklagt ein neues Mal den „apokalyptisch düstere[n] Blick Foucaults auf die Aufklärung“, er nimmt dessen Beschreibungen der Überwachung für Eins-zu-Eins-Beschreibungen einer Realität und sitzt dem Argument auf, die Aufklärung wäre für Foucault ein „Feigenblatt“ gewesen, „mit dem die Gesellschaft ihre eigene Überführung in ein totales ‚Kerkersystem‘ verdecken will“ (S. 1051). Hier nimmt *Evans* die foucaultsche Beschreibung der dunklen Seite der Aufklärung für das Ganze und er unterschlägt (obwohl er sie S. 1063 erwähnt) die eigenen Korrekturen, die Foucault an seinen Thesen vorgenommen hat. „Foucaults Theorie“, schreibt er weiter, war „jedoch in vieler Hinsicht auch vereinfachend und willkürlich und nahm kaum Rücksicht auf die Komplexität historischer Prozesse.“ (S. 1053). Historische Theoriebildung, läßt sich dem entgegen, wird sich immer damit konfrontiert sehen, daß die historische Wirklichkeit komplexer ist als die analytische Abbildung. Die Frage ist vielmehr, ob eine Theorie dazu beitragen kann, unser Verständnis für grundlegende Probleme unserer Gegenwart zu schärfen. Was von Foucault nach Abzug der zeitgenössischen Überformungen bleibt ist die fundamentale Einsicht, daß Strafrechtsentwicklung in der Praxis nicht für sich in Anspruch nehmen kann, den Humanismus und die Freiheit des Individuums als leitende Kräfte zu bedienen. Und das wird durch *Evans* Studie mehr als eindrucksvoll bestätigt. Foucault spricht im Übrigen sehr viel von Körpern – die überraschenderweise in *Evans'*

Buch trotz seines Verweises auf die historische Anthropologie überhaupt keine Rolle spielen.

Recht hat *Evans* ohne Zweifel, wenn er Foucaults Arbeiten in den intellektuellen und sozialen Kontext ihrer Entstehung setzt und im politischen Engagement ihres Autors ein wesentliches Moment für ihre Entstehung sieht. Anschließend allerdings vergeift sich *Evans* völlig. Die Lust der Zuschauermenge an frühneuzeitlichen Hinrichtungen, die Foucault festgestellt hatte, wird für ihn ernsthaft zum Ergebnis von „Grenzerfahrungen des Leibes“, die Foucault in San Francisco in schwulen Bars mit sadomasochistischen Praktiken gemacht haben soll. Das ist schon chronologisch falsch (Foucault war 1975 zum ersten Mal in Kalifornien, als er bereits am ersten Band der „Geschichte der Sexualität“ arbeitete) und insofern für einen Historiker peinlich. Prinzipieller aber: Das SM-Argument beruht auf einer ziemlich spekulativen Foucault-Biographie von James Miller;⁶ dort mag die psychoanalytische Kaffeesatzleserei durchgehen – was die kleinbürgerlich-verklemmte Schlüssellochspäherei aber in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung zu suchen hat, bleibt schlicht schleierhaft.

Allerdings: Es wäre unfair, das theoretische Danebenhauen auf *Evans* gesamte Studie zu übertragen. Sie darf bereits für sich in Anspruch nehmen, ein Standardwerk zum Thema zu sein – und das zu Recht.

Falk Bretschneider

1 R. J. Evans, Szenen aus der deutschen Unterwelt. Verbrechen und Strafe 1800–1914, Reinbek b. Hamburg 1997.

- 2 M. Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1976 [franz. 1975].
- 3 R. v. Dülmen, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1985.
- 4 J. Martschukat, Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Köln 2000. Vgl. auch die Debatte zwischen beiden in: 1999. Ztschr. f. Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 12 (1997) 4, S. 121–128.
- 5 R. J. Evans, Fakten und Fiktionen. über die Grundlagen historischer Erkenntnis, Frankfurt a. M./New York 1999 [engl. 1997].
- 6 J. Miller, Die Leidenschaft des Michel Foucault, Frankfurt a. M. 1997.

Hans-Werner Hahn, Werner Greiling, Klaus Ries (Hrsg.): Bürgertum in Thüringen. Lebenswelt und Lebenswege im frühen 19. Jahrhundert, Hain-Verlag, Rudolstadt 2001, 367 S.

Die seit den 1980er intensiv betriebene Bürgertumsforschung war ein genuin westdeutsches Unternehmen. Mit ausgelöst durch die Nach-68er Wiederentdeckung von Bürgerlichkeit als durchaus positiv zu sehender Tradition, befördert durch die angloamerikanische Diskussion über Zivilgesellschaft und oft bezogen auf die Diskussion über den deutschen Sonderweg wurden im Rahmen der vielfältigen Forschungen vor allem westdeutsche Städte und Regionen untersucht. Auch nach 1989 hat sich das kaum geändert. Erst in dem Maße, wie sich die ostdeutsche Hochschullandschaft nach 1990 veränderte, begann 'dort' eine intensivere Beschäftigung mit dem Bürgertum des 19. Jh. Einen Schwerpunkt dieser Bürger-